



KUNSTAKADEMIE DÜSSELDORF

Betriebsordnung

Betriebsordnung für die zentralen Einrichtungen (Werkstätten) der Kunstakademie Düsseldorf

- Bühnenbild
- Druckgrafik
- Fotografie
- Freie Graphik
- Gipsformerei
- Holzbildnerei
- Kunstgießerei
- Kunststoff
- Maltechnik
- Metallbildnerei
- Modellieren
- Steinbildhauerei
- Video und Film

1. Allgemeines

- Die Werkstätten der Kunstakademie Düsseldorf stehen den voll immatrikulierten Studenten und – mit Einschränkungen nach Entscheidung der zuständigen Werkstattleiter – auch Gaststudenten dieser Akademie zur Realisierung ihrer künstlerischen Arbeiten zur Verfügung.
- Die Leitung der Werkstatt obliegt den jeweils zuständigen Lehrkräften für besondere Aufgaben.
- Die Leiter und Mitarbeiter sind vor Beginn der Arbeiten über das jeweilige Vorhaben zu konsultieren und stehen auch im weiteren Verlauf mit Rat und Tat zur Seite.
- Die Nutzung der Maschinen, Anlagen und Geräte darf erst nach einer Einweisung durch den Werkstattleiter erfolgen.
- Verstöße gegen diese Betriebsordnung können Einschränkungen der Werkstattnutzung zur Folge haben.
- Der Werkstattbenutzer kann für die von ihm schuldhaft verursachten Schäden haftbar gemacht werden.
- Das Arbeiten in der Werkstatt ist den eingeschriebenen Studenten grundsätzlich nur beim gleichzeitigen Aufenthalt von mindestens 2 Personen zulässig; über Ausnahmen entscheidet der zuständige Werkstattleiter.
- Davon bleiben die Festlegungen des § 8 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (GUV o.1) unberührt

- (§8: **Gefährliche Arbeiten**

- (1) Wenn eine gefährliche Arbeit von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführt wird und sie zur Vermeidung von Gefahren eine gegenseitige Verständigung erfordert, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass eine zuverlässige, mit der Arbeit vertraute Person die Aufsicht führt.
- (2) Wird eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt, so hat der Unternehmer über die allgemeinen Schutzmaßnahmen hinaus für geeignete technische oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen zu sorgen.).

2. Pflichten der Werkstattbenutzer

Allgemeines:

- Zur Vermeidung von Unfällen und Gesundheitsschäden muss vom Werkstattbenutzer folgendes beachtet und befolgt werden:
 - Ø Anordnungen des zuständigen Werkstattleiters oder von ihm beauftragte Personen und des Beauftragten für Sicherheitsmanagement und Umweltschutz, Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsregeln und Merkblätter der Berufsgenossenschaft und der Warntafeln vom gesetzlichen Unfallversicherungsträger, Verbotsschilder und Gebotsschilder. Die Unfallverhütungsvorschriften können beim Werkstattleiter eingesehen werden.

Betriebsanweisung nach § 14 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

- Bei Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit bedingt durch Alkohol, Drogen und Medikamente ist das Arbeiten im Werkstattbereich untersagt.
- Jeder Werkstattbenutzer hat sein Verhalten während seines Aufenthaltes im Werkstattbereich so einzurichten, dass er sich selbst und andere nicht gefährdet.
- Maschinen, Werkzeuge und Geräte sind vor Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, besonders auf Unfallsicherheit, zu prüfen und festgestellte Mängel sind unverzüglich den Verantwortlichen zu melden.
- Maschinen, Werkzeuge und Geräte dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden. Schutzvorrichtungen dürfen nicht entfernt werden.
- Werkzeug darf nur nach besonderer Absprache mit dem Werkstattleiter außerhalb des Werkstattbereiches benutzt werden.

Persönliche Schutzausrüstung

- Bei Arbeiten, bei denen das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung vorgeschrieben ist, ist diese zu tragen. Die studierende Person hat sich hierzu vorab beim Werkstattleiter zu informieren.

Arbeiten mit Gefahrstoffen

- Vorhandene Betriebsanweisungen für den Umgang mit Gefahrstoffen, die Kennzeichnung der Behältnisse von Gefahrstoffen, insbesondere Gefahrenhinweise und die Sicherheitsratschläge, sind zu beachten.

- Für Gefahrstoffe dürfen nur Behältnisse verwendet werden, deren Form oder Beschaffenheit ein Verwechseln des Inhaltes mit Lebensmitteln ausschließt. Die Behältnisse sind gemäß der Gefahrstoffverordnung, den spezifischen Gefahrstoff-eigenschaften entsprechend, insbesondere mit den Gefahrenhinweisen und den Sicherheitsratschlägen, zu kennzeichnen.

Ordnung und Sauberkeit

- Alle Werkstattbenutzer haben für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Der Arbeitsplatz ist nach Beendigung der Arbeit in einem aufgeräumten und gesäuberten Zustand zu hinterlassen. Die Zugänge zu Feuerlöscheinrichtungen und elektrischen Verteilern sowie die Verkehrswege, Ausgänge, Notausgänge sind freizuhalten.

3. Verhalten bei Unfällen; Versorgung von Verletzten

- Je nach Schwere der Verletzung ist der örtliche Rettungsdienst anzufordern, ein in der Nähe niedergelassener Unfallarzt bzw. die Unfallstation eines in der Nähe liegenden Krankenhauses oder der für den Werkstattbereich zuständige Ersthelfer aufzusuchen. Die in Frage kommenden Ärzte, Krankenhäuser und Ersthelfer werden durch Aushang bekanntgegeben.
- Alle Verletzungen, auch die, die eine ärztliche Behandlung nicht erfordern, sind dem Werkstattleiter zu melden und im Verbandsbuch zu dokumentieren.
- Alle meldepflichtigen Unfälle sind über den Werkstattleiter der Akademieverwaltung (Sachgebiet 1) zu melden und zu dokumentieren.

4. Brandschutz

- Die Brandschutzordnung ist zu beachten!

5. Beschäftigungsverbote

- Arbeitsverbote in den Werkstätten können durch den Werkstattleiter ausgesprochen werden, der auch über den Zugang zur Werkstatt entscheidet.
- Hinsichtlich der Beschäftigungsverbote sind die geltenden gesetzlichen Regelungen zu beachten, insbesondere:
Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) in Verbindung mit der Verordnung zur ergänzenden Umsetzung der EG-Mutterschutz-Richtlinie MuSchRiV-Mutterschutzrichtlinienverordnung Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz-JarbSchG) in Verbindung mit der Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz.

6. Bestätigung

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Betriebsordnung verstanden wurde und akzeptiert wird.

Ort/Datum

Unterschrift

Name

Matrikel